

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 13

Artikel: Reich der Mitte Richtung Rechtsstaat : eine neue chinesische Staatsverfassung als Absage und als Versprechen
Autor: Chen, C.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine neue chinesische Staatsverfassung als Absage und als Versprechen

In China steht die Annahme einer neuen Staatsverfassung bevor, der vierten seit Bestehen der Volksrepublik. Aber sie bedeutet mehr als ihre Vorläufer. Denn sie legalisiert das grossangelegte Reformwerk, das seit 1978 in Gang ist, und will ihm Dauer verleihen. Dr. Chen stellt hier den Inhalt im Kontext vor.

Reich der Mitte Richtung Rechtsstaat

C. J. Chen zur Kodifizierung einer echt gemeinten Systemreform

In China ist der Entwurf zu einer neuen Staatsverfassung veröffentlicht worden, die als Reformverfassung gemeint ist. Bis zum August soll die Vorlage «von breiten Schichten des Volkes diskutiert» werden, um dann nach allfälliger Berücksichtigung von (nicht oppositionellen) Volkswünschen dem Nationalen Volkskongress (NVK) unterbreitet zu werden, dem chinesischen «Riesenparlament» mit seinen gut 3000 Mitgliedern. Die Annahme des definitiv bereinigten Textes durch das offizielle Gesetzgebungsgremium wird noch für dieses Jahr erwartet.

Im Unterschied zu andern amtlichen Grundsatzdokumenten kommunistisch regierter Staaten ist der Verfassungsentwurf in China allseits mit Spannung erwartet worden, und tatsächlich diskutiert man ihn mit Interesse auch ausserhalb der offiziellen Diskussionsveranstaltungen, bei denen die Erläuterungen «von oben» die Hauptrolle spielen.

Die Form der Reform

Das echte Interesse gilt der Tatsache, dass das neue Grundgesetz eine Systemreform kodifizieren soll.

Davon ist die Rede, seit Deng Xiaoping im August 1980 vor dem erweiterten Politbüro der KPCh die Initiative zu einer Verfassungsrevision ergriff. Das nächste NVK-Plenum vom September 1980 ernannte eine dafür zuständige Kommission. Sie holte sich innerhalb des zulässigen, aber gegenüber früher stark erweiterten politischen Spektrums unterschiedliche Meinungen ein und stellte dann ihren Text zusammen. Insgesamt aber atmet dieser wirklich den Geist jener berühmten ZK-Resolution vom Juni 1981, welche sich vom maoistischen Kurs distanzierte und vor allem die «verheerenden Folgen» der von ihm angeheizten «Kulturrevolution» anprangerte.

Innerhalb der selbstverständlich bejahten Kontinuität der sozialistischen Ordnung liegt der Akzent doch auf dem Neubeginn. Das inhaltliche Versprechen lautet: Sozialismus ja, Führungswillkür nein. Ob es aber eingehalten wird oder nicht, hängt weniger vom Wortlaut der Verfassung ab als vom politischen Willen, ihre Bestimmungen zu respektieren. Denn auch im erneuerten China ist keine Opposition vorgesehen, die

eine verfassungsbrüchige Führung stürzen könnte.

Die neue Verfassung wird die vierte seit Gründung der Volksrepublik 1949 sein, und das Schicksal der drei Vorläufer spiegelt auf seine Art das politische Schicksal des Landes wider.

Die Vorgänger: einmal verraten, zweimal gescheitert

Die 1. Verfassung von 1954 war für kommunistische Verhältnisse praktisch liberal und theoretisch sogar pluralistisch.

Sie gründete auf einem gemeinsamen Programm von KP und «andern demokratischen Parteien». Diese Alibigebilde hatten freilich sogar nach offizieller Lesart nur «konsultative» Rechte und

mussten die Massgeblichkeit der KP anerkennen. Immerhin wurden sie nicht auf deren weltanschauliches Credo verpflichtet. Die «demokratischen Rechte und Pflichten» der Staatsbürger waren zwar nicht demokratisch, aber bei allen Einschränkungen doch konkret festgelegt, was die Einwohner im vorgegebenen Rahmen der Oppositionslosigkeit vor behördlicher Willkürherrschaft schützte. Dies unter der Voraussetzung, dass die geschriebene Verfassung auch Geltung hatte. Und das sollte nicht lange der Fall ein.

Mao Zedong hatte die Kommission zur Ausarbeitung des Textes präsiert. Und Mao war es dann, der sein eigenes Werk zu Fetzen zerriss.

1957 wurden mehr als 400 000 Intellektuelle, die ihr verfassungsmässiges Recht auf Meinungsäus-



Die jetzigen «Väter» der neuen chinesischen Verfassung haben ihre persönliche Erfahrung mit der maoistischen Diktatur, waren sie doch zur Zeit der Kulturrevolution gestürzt und gedemütigt worden. Auf dieser chinesischen Karikatur aus dem Jahre 1986, betitelt «Narrenzug», erkennt man (1) Deng Xiaoping, den heutigen starken Mann des Landes, und (2) Peng Zhen, den damals abgesetzten Oberbürgermeister von Beijing. Heute ist er als Vizepräsident der Verfassungskommission deren massgeblicher Sprecher, da der greise Vorsitzende Ye Jianying praktisch nur ein Ehrenamt bekleidet. Oben auf dem Bild ist in der Sänfte als «Hauptübeltäter» noch der danach illegal abgesetzte Staatspräsident Liu Shaoqi zu erkennen, der 1969 im Gefängnis «gestorben wurde».



Parteichef Hu Yaobang und Ministerpräsident Zhao Ziyang: Eine zweifelloso von Deng Xiaoping geförderte Führung. Für die spätere Einhaltung der Verfassung zwar keine Garantie, aber immerhin eine gute Prognose.

serung ausgeübt hatten, zu «rechtsgerichteten Elementen» gestempelt, gemassregelt und verfolgt. 1958 rief Mao die Volkskommunen aus und brach mit dem verfassungsmässig festgelegten sozialistischen Verteilungsprinzip «Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach nach seinen Leistungen». Er betrieb verfassungswidrige Gleichmacherei und ordnete im grössten Massstab entschädigungslose Versetzung von Arbeitskräften an. 1966 entfesselte er die «Kulturrevolution», um die nach Scheitern seiner Politik der «drei roten Banner» schon verlorene Macht wieder an sich zu reissen. Er zettelte die Rebellion der «Roten Garden» an, bei welcher (von unvorstellbaren Demütigungen abgesehen) 90 Prozent aller Führungskräfte auf allen Ebenen regelrecht zusammengeschlagen wurden. Das prominenteste Opfer war Liu Shaoqi, der 1968 verfassungswidrigerweise als Staatspräsident abgesetzt wurde und 1969 im Gefängnis an Misshandlungen starb.

1975 kam die 2. Verfassung, ein linksradikales Produkt und eine groteske Sanktionierung der ohnehin bestehenden Zustände. Im Grundgesetz festgehalten waren die unantastbare Autorität von Mao, der «grossartige Sieg der proletarischen Kulturrevolution» und dergleichen.

Die 3. Verfassung kam 1978, zwei Jahre nach Maos Tod. Sie war sozusagen die Fassung von Hua Guofeng, den sich Mao zu seinem Nachfolger auserkoren hatte. Der (nur offiziell) noch heute gültige Text korrigierte die schlimmsten Auswüchse der Version Nr. 2, hat aber inhaltlich immer noch vieles mit ihr gemeinsam und steht ganz im Zeichen des Klassenkampf-dogmas.

30 Jahre zurück zum Anschluss an die Zukunft

Das parteiamtliche China kehrte sich allerdings noch im Erscheinungsjahr von dieser Uebergangsverfassung ab.

Die Wende brachte das ZK-Plenum von Ende 1978. Seither gilt Mao nicht mehr als unantastbare Verehrungsfigur, sondern als geschichtliche Führergestalt mit ihren Verdiensten und ihren «ernsthaften Fehlern». Die von ihm ausgelöste «Kulturrevolution» (für die ihm freilich die KP nicht die ganze Verantwortung anlastet) wird sogar als «zehnjährige Katastrophe» bezeichnet. Angefochten ist auch seine «Theorie von der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats».

Im Sinne der neuen Weichenstellung hat man Maos «orthodoxe» Anhänger wie die «Vierbande» entmachtet und gerichtlich verurteilt; umgekehrt hat man ungezählte Verfolgte der maoistischen Ära rehabilitiert. Zuletzt gilt die Rehabilitierung auch der geschichtlichen Wahrheit, selbst wenn sie immer noch parteilich interpretiert wird.

Unter diesen Umständen ist die Aenderung der Verfassung von 1978 eine Selbstverständlichkeit, wenn nicht eine Ueberfälligkeit.

Der vorgelegte Entwurf knüpft über die Texte von 1975 und 1978 hinweg an die 1. Verfassung an. Sie ist die Grundlage, wird aber nicht übernommen, sondern weiter entwickelt und ergänzt.

Die Hauptpunkte

Was sind die wichtigsten Merkmale des neuen Textes?

1. Führung und Partei sind dem allgemeinen Recht untergeordnet.

Bis jetzt ist es so gewesen, dass die Entscheidungen der KP wichtiger waren als die Verfassung (auch die Reformanweisungen der Gegenwart gehen von der Partei aus) und die Entscheidungen der Führung (oder des Führers) wichtiger als die Partei.

Im Unterschied zu den früheren Verfassungen enthält der jetzige Text eine Absage an diese Praxis (die auch nicht ausdrücklich sanktioniert gewesen war):

«Der Staat schützt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems. Gesetze, Verordnungen und Statuten dürfen nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen. Alle Staatsorgane und die Streitkräfte des Volkes, alle politischen Parteien (unsere Hervorhebung; Anm.) und öffentlichen Organisationen, alle Unternehmen und Institutionen müssen Verfassung und Gesetze einhalten. Keine Organisation und kein Individuum dürfen Privilegien geniessen, welche Verfassung und Gesetze überschreiten.»

Das zielt mit Vorbedacht auch auf die ungenannte KP. In seinen Erläuterungen hat es der Vizepräsident der Verfassungskommission, Peng Zhen, ausdrücklich gesagt: «Führung und Tätigkeiten der KP im staatlichen Leben sind im Rahmen der Verfassung und der Gesetze durchzuführen.»

Bemerkenswerterweise wird die KP ausserhalb der Präambel nirgends direkt erwähnt. Dort al-

lerdings findet sich die obligate Formel von ihrer Rolle als «führende Kraft», ein latenter Konfliktstoff.

2. Die bisherige Reformpolitik wird gesetzlich sanktioniert.

Dazu: «Die grundlegende Aufgabe des chinesischen Volkes in den kommenden Jahren besteht darin, alle seine Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren.» Das frühere Konzept der «Weiterführung der Revolution» ist eliminiert.

Ausdrücklich gewährleistet wird die Individualwirtschaft in Stadt und Land. Sie ist, wenn auch nur in ergänzender Funktion, neben dem Staats- und Kollektiveigentum eine der drei anerkannten Eigentumsformen in der Wirtschaft.

Zwei Neuerungen betreffen die Kollektivwirtschaften selbst. Einmal erhalten sie Befugnisse für unabhängige wirtschaftliche Aktivitäten, und dann erhalten ihre Belegschaften die Möglichkeit, das Verwaltungspersonal zu wählen und abzuwählen.

Die Volkskommunen sehen sich redimensioniert. Sie bestehen nur noch als Wirtschaftsorganisationen weiter. Daneben gibt es in der Landwirtschaft neu auch genossenschaftliche Organisationen, die in Konkurrenz zu den Volkskommunen stehen.

Die Volkskommunen treten ihre politischen Kompetenzen an die wiedererstandenen Gemeindebehörden ab. Das ist gegen den bisherigen «Filz» gerichtet, der auf dem Land eine mafia-artige Willkürherrschaft der Kommuneleitung zugelassen hatte. Die Volkskommune, das maoistische Wahrzeichen des «chinesischen Kommunismus», besteht beinahe nur noch dem Namen nach. (Ueber diesen sowohl faktisch als auch symbolisch wichtigen Eingriff wird das ZeitBild noch separat berichten.)

Ausländischen Unternehmungen, welche mit chinesischen Partnern zusammenarbeiten, wird im Rahmen definierter Gesetzesbestimmungen auch gesetzlicher Schutz für ihre «legitimen Interessen» gewährt. So findet die Politik der geöffneten Türe ihre verfassungsmässige Bekräftigung.



Importeur feiner Qualitätsweine

Feinste Qualitäten werden im In- und Ausland ausgesucht und in unseren Kellereien gepflegt. Erfreuen Sie sich und Ihre Gäste mit einem edlen Tropfen! Verlangen Sie bitte unsere Preisliste.

Vins Hess Weine
Bern - Steinhölzli Telefon 031/53 85 55



Peng Zhen, Sprecher der Verfassungskommission: Die Partei darf nicht über den Gesetzen stehen.

3. Die Staatsbürger erhalten vermehrte Rechte.

Der Verfassungsgrundsatz von 1954 «Alle Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich» wird wiederaufgenommen. (Er galt und gilt nur für Sozialismusbejaher.) Menschenrechte werden nicht länger bloss aufgezählt, sondern erhalten durch ausdrückliches Verbot zuvor praktizierter Missachtung eine erhöhte Glaubwürdigkeit. So zum Beispiel heisst es zum Stichwort Glaubensfreiheit in immerhin präzisierter Unmissverständlichkeit:

«Keine staatlichen Organe, keine öffentlichen Organisationen oder Einzelpersonen dürfen Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen. Sie dürfen jene Bürger nicht diskriminieren, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.»

Den Staatsbürgern wird nicht mehr bloss das Recht auf Kritik zugestanden, sondern auch das Recht auf Beschwerde und Strafanzeige gegen rechtsbrüchige oder pflichtvergessene Behörden. (Hier wird die echte Bewährungsprobe dann kommen, wenn diese Rechte nicht nur gegen solche Behördemitglieder beansprucht werden, die ohnehin auf der Abschlussliste der Parteiführung stehen.)

Ein interessanter Fingerzeig: Das Kapitel über Staatsaufbau ist im Unterschied zu allen früheren Verfassungen dem Kapitel über die Bürgerrechte nachgestellt worden.

4. Zur Entflechtung der Macht dienen Gewaltentrennung und Amtsturnus.

Der neue Text ist bemüht, den verschiedenen Organen des Staates gegenüber der Partei grösseres Eigengewicht zu geben.

a. Der *Nationale Volkskongress* behält als «höchstes Organ der Staatsmacht» (das bisher bloss den Willen der Parteiführung zu vollstrecken hatte) seine gesetzgeberische Funktion und seine Aufsichtspflicht über (zum Teil jetzt neu geschaffene) exekutive und richterliche Gremien, die es wählt.

Die Grenzen einer echten Debatte unter mehr als 3000 Parlamentariern sind gegeben, und in dieser Beziehung ist es wichtig, dass man den *Ständigen Ausschuss* des NVK aufgewertet hat. Er überwacht die Einhaltung der Verfassung sowie die Arbeit von Staatsrat (Regierung), Zentraler Militärkommission, Oberster Staatsanwaltschaft, Oberstem Volksgericht. (Freie Parlamentswahlen sind nicht vorgesehen, aber auf der Ebene von Gemeinde und Bezirk können

Wahlerversammlungen den Parteikandidaten eigene Kandidaten entgegenstellen.)

b. Das *Amt des Staatspräsidenten* wird wieder eingeführt (siehe ZB, Nr.10/1981). Gleichzeitig wird die Armee einer *Zentralen Militärkommission* unterstellt, die nunmehr ein *Staatsorgan* und nicht wie bisher ein Parteiorgan ist.

Beide Massnahmen bedeuten eine Entflechtung von Partei und Staat, und zwar zugunsten des Staates. Zudem hat das bisherige Eintopfgericht natürlich auch die persönliche Diktatur (Maos) erleichtert. Von der staatlichen Militärkommission sagt Hu Sheng, Vize-Generalsekretär der Verfassungskommission, sie werde die Stellung der Armee im Staat deutlich festlegen. Was demnach offenbar bisher nicht der Fall war.

c. Der *Staatsrat* (die *Regierung*) ist nunmehr dem NVK — oder zwischen dessen seltenen Sessionen dem Ständigen NVK-Ausschuss — *in viel echterer Weise verantwortlich* als zuvor. Das Parlament ernannte formell zwar schon bisher den Ministerpräsidenten, durfte aber den Vorschlag der Partei (praktisch des ZK-Sekretariates) nicht zurückweisen. Nunmehr liegt das Vorschlagsrecht beim Staatspräsidenten, aber das Parlament darf den Vorschlag zurückweisen. Ebenso kann es einen amtierenden Ministerpräsidenten absetzen.

Neu ist die *Amtsauerbeschränkung* für höchste Inhaber der Staatsgewalt (Staatspräsident, Ministerpräsident, Parlamentspräsident, Vorsitzender der Militärkommission und ihre jeweiligen Stellvertreter). Sie können für höchstens 2 Amtsperioden à 5 Jahre gewählt werden. (Eine analoge Regelung wird für Parteiämter erwartet. Der nächste Parteikongress soll voraussichtlich 1983 darüber befinden.)

5. Der Verfassungsauftrag gegenüber Taiwan wird gedämpfter formuliert: Nicht mehr «Befreiung», sondern nur noch «Wiedervereinigung».

Im Gegensatz zu den allgemein gehaltenen Grundsätzen von Aussenpolitik (gegen Imperialismus, Hegemonismus und Kolonialismus, für Frieden und Fortschritt) und zwischenstaatli-

chen Beziehungen (gegenseitige Achtung der Souveränität, friedliche Koexistenz usw.) verdient die Behandlung der Taiwanfrage besonderes Interesse. Für sich allein betrachtet scheint der Text noch militant genug, aber im Vergleich zu den früheren Versionen wirkt er relativ versöhnlich. Diese hatten noch die «Befreiung Taiwans» postuliert, wovon nicht mehr die Rede ist. Statt dessen heisst es friedfertiger:

«Es ist die heilige Pflicht des ganzen chinesischen Volkes einschliesslich der Landsleute auf Taiwan, die grosse Aufgabe der Wiedervereinigung des Vaterlandes zu vollbringen.»

Die Verfassung sieht für später die Einrichtung von «Sonderverwaltungsgebieten» mit ausserordentlich beweglichen Regeln und Vorschriften vor. Das bezieht sich offenbar nicht nur auf Taiwan, sondern auch auf Hongkong und Macao. Man denkt also an eine flexible Uebergangsordnung, was auch im Falle Taiwans die Vorstellung einer *friedlichen* Wiedervereinigung verstärkt; zur ausdrücklichen Verwendung des Adjektivs «friedlich» konnte man sich freilich nicht durchringen.

Vorbehalt und Hoffnung

Es ist nicht anzunehmen, dass die Hauptsachen des Textes bis zur definitiven Annahme der Verfassung geändert werden.

Unbeschadet der einzelnen Wendungen kommt es ohnehin vor allem darauf an, ob man die Verfassung einhalten wird oder nicht. Wenn ja, wird sie trotz ihrer Mängel ein Meilenstein auf dem Weg vermehrter Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sein. Wenn nein, bleibt sie ein leeres Papier. Meiner Meinung nach besteht Grund zu Optimismus, mindestens was die Absicht der gegenwärtigen Führung angeht.

Es war Deng Xiaoping, der den Kurs zu einer eigentlichen Systemreform gesteuert hat. Auf seine Person bezogen bedeutet die Verfassungsänderung doch die Kodifizierung aller von ihm in die Wege geleiteten politischen und wirtschaftlichen Massnahmen. Sie verleiht ihnen Legalität und Dauer. Wieso sollte er sein Werk und sein Vermächtnis selber sabotieren wollen?

Vorsichtiger Optimismus ist auch bezüglich weiterer führender Kräfte am Platz.

Der Parteivorsitzende Hu Yaobang und der Ministerpräsident Zhao Ziyang sind Dengs «Gefolgsleute» und Schützlinge. Er hat sie «nachgezogen», weil sie ihm zur Abstützung seines Kurses geeignet schienen. Reformfeindlichkeit ist ihnen nicht zu unterstellen. Wenn sie aber versucht wären, die Verfassung zugunsten ihrer Willkür ausser Kraft zu setzen, so fehlt ihnen dazu bis auf weiteres die Autorität und die Macht. Sie haben nicht annähernd die *carte blanche*, die Mao nach der kommunistischen Machtergreifung hatte. Und je länger die Chinesen Zeit haben, sich an die Ausübung ihrer Rechte zu gewöhnen, desto schwerer wird der Handstreich gegen sie.

Schliesslich: Gescheiterte politische Reformen in Osteuropa brauchen kein Omen für China zu sein, das dem sowjetischen Veto nicht unterstellt ist.

Gewiss: der gute Wille einer Führung ist kein Ersatz für die Garantie, wie sie eine funktionierende Demokratie geben kann. Aber wenn man schon auf den guten Willen der Führung angewiesen ist, dann ist es tröstlich zu sehen, dass man ihn voraussetzen darf. ■



Deng Xiaoping. Trotz nominell zweitrangiger Posten der massgebliche Mann Chinas. Die Liberalisierung ist (vor allem) sein Werk, und die neue Verfassung entspringt (vor allem) seiner Inspiration.